

## Merkblatt "Umtausch, Gewährleistung und Garantie im Kaufrecht"

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Januar 2022)

---

### 1 Allgemeines

Welcher Händler kennt das Problem nicht? Nicht nur der Kunde kommt zu ihm zurück, sondern auch die verkaufte Ware. Ohne dass hier von „Kulanz“ die Rede sein soll, denn diese entzieht sich der juristischen Betrachtung („*Erlaubt ist, worauf die Vertragsparteien sich einigen*“), stellt sich dann regelmäßig die Frage nach den gegenseitigen Rechten und Pflichten.

### 2 Umtausch („*Die Ware gefällt mir nicht.*“)

Auch wenn die Auffassung weit verbreitet ist: Ein generelles Recht des Käufers, gekaufte Gegenstände ohne Angabe von Gründen bzw. schlicht bei Nichtgefallen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückzugeben („umzutauschen“), kennt das Gesetz **nicht**. Vielmehr gilt der Grundsatz: Einmal geschlossene Verträge sind einzuhalten. Überlegungen, ob er die Ware tatsächlich braucht bzw. will und auch, ob ihm der konkret verlangte Preis zusagt, sollte jeder Käufer daher stets vor seiner Kaufentscheidung anstellen. Eine Ausnahme stellen nur die außerhalb von Geschäftsräumen – also insbesondere online – geschlossenen Verträge dar, denn bei diesen gibt es tatsächlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zugunsten des Käufers.

Darüber hinaus hat der Käufer natürlich ein Recht auf **Rückgabe einer mangelfreien Kaufsache**, wenn der Verkäufer ihm ein solches – freiwillig – eingeräumt hat. Macht der Verkäufer eine solche Zusage im Verkaufsgespräch oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), ist sie bindend und richtet sich nach dem Inhalt der Abrede. Möglich ist es daher auch, ein solches freiwilliges Umtauschrecht einzuschränken, etwa dahingehend, dass die Kaufsache nur gegen einen anderen Artikel aus dem Sortiment umgetauscht bzw. statt der Geldrückgabe vom Verkäufer ein Warengutschein ausgestellt wird.

### 3 Gewährleistung („*Die Ware ist nicht in Ordnung/mangelhaft.*“)

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen, § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB. Anderenfalls findet das gesetzliche Gewährleistungsrecht Anwendung, denn dann hat der Verkäufer nicht ordnungsgemäß geleistet.

#### 3.1 Wann liegt ein Mangel vor?

Nach bislang geltendem Recht lag ein Sachmangel vor, wenn der tatsächliche Zustand der Ware von dem Zustand abweicht, den die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart haben („*Abweichung der Soll-Beschaffenheit von der Ist-Beschaffenheit*“). Fehlte eine ausdrückliche Vereinbarung, musste die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungsart geeignet sein bzw. die für eine solche Sache „übliche“ Beschaffenheit aufweisen. Typische Mängel sind etwa technische Defekte oder Materialfehler. Zu der maßgeblichen Beschaffenheit der Ware zählen auch Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Werbeaussagen erwarten durfte (Angabe „*100 % wasserdicht*“ in einem Prospekt) und zwar grundsätzlich auch dann, wenn das Werbeversprechen nicht ausdrücklich vom Verkäufer, sondern etwa vom Hersteller (Packungsangaben!), abgegeben wurde. Ein Mangel lag auch dann vor, wenn die vereinbarte Montage einer Kaufsache unsachgemäß durchgeführt wurde (Beispiel: Möbelaufbau beim Kunden).

Im Zuge der Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in das deutsche Recht mit Wirkung vom 01.01.2022 lautet die Definition nunmehr, dass ein Sachmangel vorliegt, wenn die Sache den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen nicht entspricht. Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher („B2C“) kann – im Gegensatz zu Verträgen zwischen zwei Unternehmern („B2B“) – von den objektiven Anforderungen nur abgewichen werden, wenn der Verbraucher im Vorfeld des Vertragsschlusses eigens darüber in Kenntnis gesetzt wird und diese Abweichung ausdrücklich und gesondert – also auch nicht „nur“ in AGB – vereinbart wird. Völlig neu ist ab dem 01.01.2022 auch, dass den Verkäufer von Produkten mit digitalen Komponenten (z.B. Tablets, E-Bikes, „smarte“ Hausgeräte/-technik) für die „übliche“ Nutzungsdauer dieser Waren die Pflicht zur Bereitstellung aller Aktualisierungen („Updates“, nicht aber „Upgrades“!) trifft, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache („funktionserhaltend“) erforderlich sind. In der Praxis wird der Händler hier zumeist auf eine gute Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Hersteller angewiesen sein. Nach wie vor steht es einem Mangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere als die geschuldete Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

### 3.2 Wichtig: Der „Gefahrübergang“.

Ein Mangel löst nur dann Gewährleistungsrechte des Käufers aus, wenn er bereits im Zeitpunkt des sog. Gefahrübergangs vorlag. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt, zu dem die Sache an den Käufer **übergeben** wird. Es reicht aus, wenn der Mangel bei Gefahrübergang bereits vorhanden ist, aber erst später erkennbar wird (Beispiel: Eine Schuhsohle ist schlecht verklebt und reißt nach 6 Wochen ab). Wird die Sache von einem Endverbraucher erworben und zeigt sich innerhalb **eines Jahres** (*Achtung! Bei bis zum 31.12.2021 getätigten Käufen betrug diese Frist nur 6 Monate!*) ab Gefahrübergang ein Mangel, wird zugunsten des Käufers vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war und damit folglich in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Der Verkäufer kann allerdings versuchen, diese Vermutung zu widerlegen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn für den Verkäufer erkennbar ist, dass der Käufer die Kaufsache beschädigt oder unsachgemäß verwendet hat.

### 3.3 Welche Gewährleistungsrechte kann der Käufer geltend machen?

#### 3.3.1 Nacherfüllung

Primärer Anspruch des Käufers ist zunächst der Anspruch auf Nacherfüllung, § 439 BGB. Dies bedeutet, der Käufer kann wählen, ob er eine **Nachbesserung** (= Beseitigung des Mangels/ Reparatur) **oder** eine **Ersatzlieferung** (= Lieferung einer mangelfreien anstelle der mangelhaften Sache) wünscht. Der Verkäufer darf die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie unmöglich ist – etwa die Nachlieferung eines Unikats – oder wenn sie für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Käufer muss dem Verkäufer auf dessen Kosten die mangelhafte Sache zur Nacherfüllung zur Verfügung stellen.

Ist die fehlerhafte Sache bereits eingebaut worden, bevor der Mangel entdeckt wurde, ist die Ersatzlieferung häufig mit hohen Kosten für den Ausbau der fehlerhaften und Einbau der nachgelieferten Sache verbunden. Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für Aus- und Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach eingebaut oder angebracht worden ist. Ein Recht des Verkäufers, den Ausbau der mangelhaften und den Einbau bzw. das Anbringen der mangelfreien Sache selbst vorzunehmen, sieht das Gesetz nicht vor. Der Verkäufer muss allerdings die Kosten nur dann tragen, wenn der Käufer die mangelhafte Kaufsache eingebaut oder verarbeitet hat, bevor der Mangel offenbar wurde. Dies gilt sowohl für den Verbrauchsgüterkauf als auch für Verkäufe zwischen Unternehmern.

#### 3.3.2 weitere Gewährleistungsansprüche

Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder schlägt sie fehl – eine Nachbesserung gilt im Regelfall **nach dem erfolglosen zweiten Versuch** als fehlgeschlagen – stehen dem Käufer Ansprüche auf **Rücktritt** vom Vertrag, **Minderung** und/oder **Schadenersatz** zu. Gleiches gilt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt hat und diese

erfolglos verstrichen ist. Bei Verbraucherverträgen reicht es sogar aus, wenn der Verkäufer vom Käufer über den Mangel unterrichtet wird. Einer ausdrücklichen Fristsetzung zur Nacherfüllung seitens des Verbrauchers bedarf es dagegen nicht. Mit der Mitteilung steht dem Verkäufer eine „angemessene“ Zeit zur Verfügung, in der er die Nacherfüllung ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zu erbringen hat, § 475 Abs. 5 BGB.

### 3.3.2.1 Rücktritt

Rücktritt bedeutet **Rückabwicklung des Kaufvertrags**. Ware und Geld werden also jeweils an die andere Partei zurückgegeben und gezogene Nutzungen sind herauszugeben. Bei Verbrauchsgüterkäufen trägt der Unternehmer die Kosten der Rückgabe der Sache.

### 3.3.2.2 Minderung

Minderung nennt man die Herabsetzung des Kaufpreises. Sie wird wie folgt berechnet:

$$\text{Geminderter Preis} = \frac{\text{Wert der mangelhaften Sache} \times \text{vereinbarter Preis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

### 3.3.2.3 Schadenersatz

Schadenersatz kann etwa in folgenden Fällen verlangt werden: Ersatz des Schadens, der unmittelbar im Zusammenhang mit der mangelhaften Sache entsteht (z.B. Reparaturkosten) und Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, die an anderen Gütern eintreten (z.B. verdorbene Speisen in einer defekten Gefriertruhe). Schadenersatzforderungen setzen zusätzlich voraus, dass der Verkäufer die Lieferung einer mangelhaften Sache zu vertreten hat. Dies wird nach dem Gesetz zwar vermutet. Der Verkäufer kann sich jedoch entlasten, wenn er den Mangel nicht kannte und auch nicht hätte erkennen müssen.

## 3.4 Wann scheiden Gewährleistungsansprüche trotz eines Mangels aus?

Grundsätzlich stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu, wenn er den Mangel bei Abschluss des Vertrages kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Beruht die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit, haftet der Verkäufer jedoch, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Günstiger ist die Rechtslage nur für den Verbraucher. Dieser behält seine Gewährleistungsrechte selbst dann, wenn er den Mangel der Kaufsache bei Vertragsschluss kannte.

## 3.5 Verjährung und Ausschluss der Gewährleistung/Haftung

Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln der Kaufsache beträgt grundsätzlich 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre. Sie beginnt regelmäßig mit der Übergabe der Kaufsache. Zwei Ablaufhemmungen der Verjährung sind seit dem 01.01.2022 neu zu beachten: Bei einem Mangel, der sich innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist gezeigt hat, tritt die Verjährung erst 4 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Problematisch kann hier sein, dass es schwer nachprüfbar ist, wann sich der Mangel tatsächlich erstmals gezeigt hat. Ferner tritt die Verjährung bei Nacherfüllung erst nach Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nacherfüllung tatsächlich erfolgreich war.

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung hinsichtlich der Mängelhaftung zu Ungunsten des Käufers sind nur eingeschränkt möglich. Beim Verbrauchsgüterkauf sind von der gesetzlichen Verjährungsregelung abweichende Abreden zum Nachteil eines Verbrauchers grundsätzlich unwirksam. Lediglich bei gebrauchten Kaufsachen kann die Verjährungsfrist auf mindestens ein Jahr ab Ablieferung der Sache reduziert werden. Allerdings muss eine solche Verkürzung der Verjährungsfrist der Mängelansprüche ausdrücklich und gesondert – also nicht nur im Rahmen von AGB – vereinbart werden. Beim Verkauf an einen Unternehmer ist auch eine Verkürzung der Verjährung bei neuen Sachen durch AGB auf ein Jahr möglich. Bei gebrauchten Sachen kann die Verjährung sogar noch weiter verkürzt werden. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf unter ein Jahr ist im B2B-Bereich bei neuen Sachen zwar möglich, setzt aber eine individuelle Vereinbarung voraus. Ferner ist zu beachten, dass ein vollständiger Haftungsausschluss (z.B. auch für vorsätzliche Schädigungen) niemals zulässig ist, und zwar weder in AGB noch per Individualabrede.

### 3.6 Rückgriff in der Lieferkette

Wird der Verkäufer einer Sache aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit in Anspruch genommen, kann er seinerseits bei seinem Lieferanten Gewährleistungsansprüche geltend machen, § 445a BGB. Der Verkäufer einer neu hergestellten Sache kann sich bei seinem Lieferanten bezüglich der gegenüber seinem Käufer angefallenen Gewährleistungskosten schadlos halten, wenn der entsprechende Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf ihn vorhanden war. Der Lieferant wiederum kann sich jeweils bei seinem Lieferanten schadlos halten, vorausgesetzt, die weiteren Verkäufer sind Unternehmer. Der Verkäufer braucht dem Lieferanten keine Frist zu setzen, wenn er selbst die verkaufte, neu hergestellte Sache infolge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Lieferanten verjährt in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. Die Verjährung tritt aber frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Die Lieferkette endet beim Hersteller der Sache. Seine Zulieferer sind davon nicht umfasst.

### 3.7 Welche Besonderheiten gelten für Kaufleute?

Bei Kaufverträgen zwischen Kaufleuten ist die Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB zu beachten. Demnach muss der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich überprüfen und etwaige Mängel anzeigen. Unterlässt der Käufer diese Prüfung bzw. die Mängelanzeige, gilt die Ware als von ihm genehmigt und er verliert seine Gewährleistungsrechte.

## 4 Garantie („*Weil ich so überzeugt von der Qualität meiner Ware bin.*“)

Für Verwirrung sorgt, dass umgangssprachlich auch dann sehr oft der Begriff „Garantie“ verwendet wird, wenn eigentlich „Gewährleistung“ gemeint ist. Der Grund dafür ist simpel: Der Begriff ist eingängiger und folglich bekannter. Im rechtlichen Sinne ist eine Garantie jedoch etwas völlig anderes. Von einer Garantie im Rechtssinne spricht man, wenn ein Garantiegeber einem Begünstigten einen Anspruch einräumt, der über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht oder neben diese tritt, § 443 BGB. Die Garantie ist also eine freiwillige Erklärung, meist des Herstellers (Herstellergarantie) oder des Händlers (Händlergarantie). Dabei wird durch den Garantiegeber die Haftung dafür übernommen, dass die Sache eine bestimmte Beschaffenheit hat (Beschaffenheitsgarantie) oder dass diese Beschaffenheit über einen bestimmten Zeitraum besteht, also nicht durch Verschleiß oder Abnutzung beeinträchtigt wird (Haltbarkeitsgarantie). Die sich aus der Garantieerklärung ergebende Garantieverpflichtung ist unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Sachmangels bei Gefahrübergang und damit **unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung**. Dem Käufer können also unter Umständen gesetzliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus der Garantie nebeneinander zustehen. Im Falle einer Herstellergarantie kann der Käufer auch wählen, ob er sich im Rahmen der Garantie an den Hersteller oder im Rahmen der Gewährleistung an den Verkäufer wenden möchte. Wofür der Garantiegeber einstehen und welche Ansprüche er dem Kunden gewähren möchte, ergibt sich aus der Garantieerklärung. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Beweislastumkehr für die Haltbarkeitsgarantie. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Vermutung für den Garantiefall, wenn ein Mangel innerhalb der Geltungsdauer auftritt. Für die Garantie haftet nur derjenige, der sie eingeräumt hat. Der Käufer hat also keinen Anspruch aus der Garantiezusage gegen den Verkäufer, wenn die Garantie vom Hersteller eingeräumt wurde. Eine Garantieerklärung kann grundsätzlich schriftlich oder mündlich abgegeben werden, also sowohl im Vertrag, auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung und sogar im Verkaufsgespräch. Es empfiehlt sich aber zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit und auch, weil Verbraucher als Kunden dies verlangen können, stets, die Garantieerklärung schriftlich oder auf einem Datenträger fixiert, einfach und verständlich auszufertigen und dabei darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---